

z.B. eine Pensionserhöhung, die in der Regel durch Erhöhungen der Miete teilweise ausgeglichen wird, zu keinen Einstufungsveränderungen und damit auch zu keinen Beitragsveränderungen führen. Die Ermittlung der Mietbeihilfe bzw. die Berechnung von Beitragsveränderungen sind von der Magistratsabteilung 12 auf den genauen Schillingbetrag zu berechnen, sie sind mit dem Stufenmodell des Kostenbeitragsystems, das eine Bandbreite zulässt, daher nicht vergleichbar. Es war für die Magistratsabteilung 47 abzuwägen, ob der Personalaufwand, den eine jährliche Durchrechnung aller rd. 25.000 Einzelfälle zwangsläufig nach sich zieht, im Hinblick auf das Stufenmodell des Kostenbeitragsystems gerechtfertigt ist.

Nachdem der Akt elektronisch geführt wird, plant die Magistratsabteilung 47 die regelmäßige Aktualisierung durch Datenbankgleiche, wie bereits im Falle des Pflegegeldes mit der Pflegegeldatenbank des Hauptverbandes. Dadurch kann einerseits die Datenlage durch einen monatlichen Abgleich sofort aktualisiert und gleichzeitig der Personalaufwand minimiert werden.

Magistratsabteilung 48, Bauwirtschaftliche Prüfung der Streusplitt-Aufbereitungsanlage

Die auf dem Gelände der Deponie Rautenweg errichtete Streusplitt-Aufbereitungsanlage wurde vom Kontrollamt einer bauwirtschaftlichen Prüfung unterzogen und dabei Folgendes festgestellt:

1. Allgemeines

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt der Magistratsabteilung 48 bei Straßenglätte die Bestreuung der Fußgängerübergänge und der Fahrbahnen mit Ausnahme von Autobahnen. Der bei der nachwinterlichen Reinigung dieser Flächen anfallende Einkehrsplitt wurde in den vergangenen Jahren nach einer Grobreinigung als Zuschlagstoff für die Herstellung des Randwallbetons der Deponie Rautenweg verwendet. Da die Randwellschüttung nunmehr fast ausschließlich unter Verwendung der Rückstände aus den städtischen Müllverbrennungsanlagen hergestellt wird, entschloss sich die Magistratsabteilung 48, an Stelle der kostenaufwändigen Deponierung den Streusplitt mit Hilfe einer neu zu errichtenden teilmobilen Anlage einem Recycling zuzuführen. Das Anlagenkonzept sah vor, dass der anfallende Einkehrsplitt im Wege einer Nass-Siebanlage von seinen Verunreinigungen befreit wird und somit als Streugut wiederverwendet werden kann. Als Standort der Anlage wurde das Gelände der Deponie Rautenweg festgelegt, wo auch die bei der Splittreinigung anfallenden Reststoffe (Schlamm) deponiert werden sollten.

2. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

2.1 Wie die Prüfung ergab, zog die Magistratsabteilung 48 nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens im November 1996 die Firma U. mit Kosten von rd. S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) inkl.

USt (wie auch alle nachfolgend angeführten Beträge) zur Mithilfe bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung der gegenständlichen Anlage heran. Im Dezember 1996 lieferte die Firma U. den Entwurf des Leistungsverzeichnisses, worauf die Magistratsabteilung 48 dieses überarbeitete und im März 1997 einem offenen Wettbewerb nach dem Wiener Landesvergabegesetz (WLVerG) zu Grunde legte.

2.2 Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen durch das Kontrollamt ergab, dass die Vertragsbestimmungen sowie das Leistungsverzeichnis und die dazu gehörenden Vorbemerkungen entgegen § 28 Abs. 1 WLVerG unklar und widersprüchlich verfasst waren.

So war in den „Auslegungsbedingungen für die Betriebsweise der Anlage“ vorgegeben, dass diese für einen Ein-Mann-Betrieb im Einschichtbetrieb auszulegen war, während in den „Besonderen Vertragsbestimmungen“ von den Bietern die Anzahl der Personen und deren Qualifikation die für einen reibungslosen Betrieb der Anlage erforderlich sind, bekannt zu geben war. Lt. den „Besonderen Vertragsbestimmungen“ war von den Bietern ferner der Druckluft- und der Chemikalienbedarf sowie der Leistungsbedarf eines Notstromnetzes und einer unterbrechungsfreien Stromversorgung anzugeben, obwohl im Leistungsverzeichnis weder die Verwendung von Chemikalien noch die Lieferung druckluftgesteuerter Maschinen oder eines Notstromaggregates vorgesehen waren.

2.3 Weiters legte die Magistratsabteilung 48 in den „Besonderen Vertragsbestimmungen“ fest, dass bei der Beurteilung der Angebote u.a. die von den Bietern „übernommenen Gewährleistungen“ gleichrangig mit den „Investitionskosten“ (hier gleichzusetzen mit dem Angebotspreis) als Zuschlagskriterium herangezogen werden würden.

Nach Meinung des Kontrollamtes war die „Gewährleistung“ als Zuschlagskriterium insofern ungeeignet, als diese Verpflichtung des Auftragnehmers, für Sach- und Rechtsmängel – mit denen der Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Leistungserbringung behaftet war – einzustehen, in den „Besonderen Vertragsbestimmungen“ sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Frist unveränderbar festgelegt war und daher keinen Angebotsspielraum zuließ. Die Dienststelle dürfte in diesem Fall den Begriff der „Gewährleistung“ mit jenem der „Garantie“ verwechselt haben, die die Bieter laut dem Leistungsverzeichnis als eigenständige vertragliche Verpflichtung, also zusätzlich zur Gewährleistung, nach ihrem Ermessen für die Beibehaltung der vollen Funktionstüchtigkeit verschiedener Verschleißteile über einen bestimmten Zeitraum zuzusichern hatten. Im gegenständlichen Fall war somit nur diese Garantieverpflichtung einer Beurteilung zugänglich.

2.4 Widersprüchliche Festlegungen erkannte das Kontrollamt auch in den „Allgemeinen Bestimmungen“, in denen den Bietern eingeräumt wurde, Alternativen auch dann anbieten zu dürfen, wenn das amtliche Leistungsverzeichnis nicht ausgepreist wird. Diese Festlegung stand allerdings im Widerspruch zur Bekanntmachung des offenen Verfahrens im Amtsblatt der Stadt Wien, der zu entnehmen war, dass keine Alternativangebote zugelassen waren. Eine weitere Diskrepanz zu der Billigung, das amtliche Leistungsverzeichnis nicht auspreisen zu müssen, bestand darin, dass das Leistungsverzeichnis von den Bietern vollständig auszufüllen und auszupreisen ist und der Text weder geändert noch ergänzt werden darf.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die Ausschreibungsunterlagen mussten kurzfristig erstellt werden. Nur auf Grund der Zusage der Magistratsabteilung 48, die Streusplitt-Aufbereitungsanlage rasch zu errichten, wurde von der Abgabenbehörde von der Einhebung eines Altlastensanierungsbeitrages für den zwischengelagerten Einkehrsplitt auf der Deponie Rautenweg abgesehen.

Die Deponie Rautenweg hat sich als der zweckmäßigste Standort für die Errichtung der Streusplitt-Aufbereitungsanlage erwiesen. Wegen der besonderen Rahmenbedingungen,

wie z.B. der Explosionsgefahr durch Deponegas oder wegen möglicher Beschwerden durch Anrainer, kam für die Aufbereitung lediglich ein Nassverfahren in Frage.

Dem Auftragnehmer wurde bei der Festlegung des konkreten Nassverfahrens ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt, um bei einer allfällig mangelhaften Errichtung der Anlage das Risiko für die Stadt Wien möglichst gering zu halten.

Der Ausschluss von Alternativen in der Ankündigung des Vergabeverfahrens bezog sich auf eine abweichende Verfahrenstechnik (wie z.B. ein Trockenverfahren) oder auf Dienstleistungsaufträge (wie Lohnaufbereitung mit garantierten Mindestmengen), die technisch bzw. wirtschaftlich für die Stadt Wien von Nachteil gewesen wären.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Der von der Magistratsabteilung 48 ins Treffen geführte Zeitdruck vermag die Mängel in den Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Grund des Umstandes, dass für deren Erstellung fachliche Unterstützung in Anspruch genommen und hierfür ein stattlicher Betrag aufgewendet wurde, nicht zu rechtfertigen. Auch die Begründung der Zulassung bzw. des Ausschlusses von Alternativen geht am Kern der Sache vorbei, zumal sich die Kritik des Kontrollamtes nicht auf die Festlegung des Nassverfahrens zur Streusplittaufbereitung, sondern darauf bezog, dass die Bieter bei der Angebotslegung mit zahlreichen zu Missverständnissen führenden Widersprüchen und Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen konfrontiert waren.

3. Angebotsprüfung und Zuschlag

3.1 Nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung im Wege des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unterwarf die Magistratsabteilung 48 die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Streusplitt-Aufbereitungsanlage im April 1997 einem offenen Wettbewerb, an dem sich acht Firmen beteiligten.

Im Zuge der Angebotsprüfung zeigte sich, dass die Firma P. an Stelle der ausgeschriebenen Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage die Splittreinigung als Dienstleistung angeboten hatte, weshalb ihr Angebot seitens der Magistratsabteilung 48 korrekterweise ausgeschieden wurde. Auf Grund des Umstandes, dass die Firma K. die im Leistungsverzeichnis enthaltene Schlammmentwässerung nicht angeboten hatte, schied die Dienststelle auch deren Angebot aus.

Aus den somit verbliebenen sechs Bietern ermittelte die Magistratsabteilung 48 die Firma S. mit ihrem Angebot in Höhe von rd. 6,83 Mio.S (*entspricht 0,50 Mio.EUR*) als Bestbieter. Nach Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Verkehrskoordination vom 11. Juni 1997, GRA UV Zl. 190/97, erging am 12. Juni 1997 der Auftrag an die Firma S.

3.2 Nach Meinung des Kontrollamtes war das Ergebnis der Angebotsprüfung durch die Magistratsabteilung 48 sowie die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes insofern un schlüssig, als auch der beauftragte Bestbieter sowie weitere vier in der Reihung verbliebene Bieter – offensichtlich ermuntert durch die unexakten und widersprüchlichen Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen – unzulässige Korrekturen im Leistungsverzeichnis vorgenommen hatten. Wie die Prüfung ergab, offerierten diese nämlich zum Teil andere als die geforderten Leistungen, schränkten den Lieferum-

fang ein und änderten den geforderten Qualitätsstandard gegenüber dem Amtsprojekt ab etc., sodass bei keinem dieser Angebote die Zuschlagsfähigkeit im Sinne der Angebotsbedingungen gegeben war.

Abgesehen vom behebbaren Mangel der unterlassenen Beibringung der geforderten Ersatzteil- und Verschleißteilliste entsprach das Angebot der Firma A. wohl den Formalerfordernissen der Ausschreibung, wurde seitens der Magistratsabteilung 48 aber als technisch ungeeignet qualifiziert.

Da somit kein einziges Angebot als zuschlagsfähig anzusehen war, wären sämtliche Angebote, also auch jenes der Firma S., das von der Magistratsabteilung 48 als technisch und wirtschaftlich günstigstes bewertet wurde, auszuscheiden und die Ausschreibung gem. § 32 WLVergG zu widerrufen gewesen. In weiterer Folge hätte gem. WLVergG die Möglichkeit eines nicht offenen bzw. eines Verhandlungsverfahrens offen gestanden.

3.3 Für die Lieferung und Montage der Anlage war eine Leistungsfrist von zwölf Wochen festgelegt, wobei für den Fall der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5 Promille der Gesamtabrechnungssumme, mindestens jedoch S 500,- (*entspricht 36,34 EUR*) je Kalendertag vorgesehen war. Ohne ersichtlichen Grund erstreckte die Magistratsabteilung 48 der Firma S. im Auftragschreiben die Leistungsfrist auf 15 Wochen.

Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 48 stand im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen, wonach die Aufbereitungsanlage wegen der zu erwartenden kalten Jahreszeit raschest und innerhalb von zwölf Wochen fertig zu stellen war. Die nicht unerhebliche Verlängerung der Leistungsfrist um drei Wochen durch die Magistratsabteilung 48 stellte somit eine Missachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Bieter sowie des Diskriminierungsverbotes dar. Dies insbesondere auch deshalb, weil eine Leistungsfrist Einfluss auf die Preisgestaltung der einzelnen Bieter hat und für eine Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe angedroht war.

Es wurde daher empfohlen, bei der Durchführung der Vergabeverfahren, insbesondere in Bezug auf die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Angebotsprüfung künftig den vergaberechtlichen Bestimmungen mehr Beachtung zu schenken.

Die Ausschreibung wurde nicht widerrufen, weil die Anlage rasch errichtet werden musste. Ferner war davon auszugehen, dass durch eine Aufhebung der Ausschreibung und ein nachfolgendes Verhandlungsverfahren ein wirtschaftlich günstigeres Ergebnis nicht zu erzielen gewesen wäre. Schließlich wurde der Ausschreibungsgegenstand durch die vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen nicht wesentlich geändert.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die Frage, ob ein nach Widerruf der Ausschreibung durchgeführtes Verhandlungsverfahren ein wirtschaftlich günstigeres Ergebnis erbracht hätte, stellt sich insofern nicht, weil der Umstand, dass sämtliche Angebote wegen der im Bericht genannten Mängel auszuschließen waren, einen jener zwingenden Gründe darstellt, für die der § 32 WLVergG eine Aufhebung der Ausschreibung ausdrücklich festlegt. Außerdem geht es bei den durch die Bieter vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen nicht um deren Wesentlichkeit, sondern darum, dass jede unzulässige Änderung der Ausschreibungsunterlagen die Vergleichbarkeit der Angebote, die bekanntlich die Voraussetzung für die objektive Ermittlung des Bestbieters darstellt, beeinträchtigt.

4. Errichtung, Inbetriebnahme und Probebetrieb

4.1 Zum Nachweis der Betriebstüchtigkeit der Streusplitt-Aufbereitungsanlage führte die Firma S. im Oktober 1997 einen fünftägigen Probebetrieb durch. Dabei zeigte sich insbesondere, dass der Wasserverbrauch deutlich über den vorgesehenen Werten lag und auch der ga-

rantierte Wassergehalt des zur Wiederverwertung vorgesehenen Streusplitts deutlich überschritten wurde. Außerdem wurde die vertraglich zugesicherte Rückgewinnungsrate von mind. 95% nicht an allen Tagen erreicht. Die Magistratsabteilung 48 forderte daraufhin den Auftragnehmer zur kurzfristigen Mängelbehebung auf.

Bei einem zweiten, im Dezember 1997 durchgeführten Probetrieb zeigte sich, dass der zugesicherte Wassergehalt des rückgewonnenen Streusplitts nach wie vor überschritten wurde. Die Firma S. erklärte diesbezüglich, den von ihr garantierten Wert nicht erreichen zu können, weshalb sie sich mit der von der Magistratsabteilung 48 daraufhin vorgeschlagenen Entgeltminderung von rd. S 216.000,- (*entspricht 15.697,33 EUR*) einverstanden erklärte.

4.2 Ein weiterer Mangel bestand darin, dass der horizontal angeordnete Gitterrost des Aufgabetrichters für die Grobabscheidung häufig zu Verstopfungen neigte. Auf Grund der Notwendigkeit, in solchen Fällen den Aufgaberoast zu reinigen, war die geforderte Durchsatzleistung nur durch Beistellung eines weiteren Arbeiters zu erreichen.

Die Magistratsabteilung 48 nahm daher von der Übernahme der Leistungen vorerst Abstand und forderte die Firma S. auf, die Anlage so zu adaptieren, dass sie vertragsgemäß im Ein-Mann-Betrieb betrieben werden kann. Im März 1998 erklärte sich die Firma S. bereit, den waagrechten Gitterrost gegen einen fix montierten schräg angeordneten Stangenrost zu ersetzen. Die Dienststelle forderte jedoch eine kippbare Ausführung des Stangenroastes und übernahm auch die dafür anfallenden Mehrkosten von rd. S 80.000,- (*entspricht 5.813,83 EUR*).

Diese Investition war nach Ansicht des Kontrollamtes entbehrlich, da sich das Heben und Senken (Kippen des Rostes) für den Betrieb der Anlage als nicht erforderlich erwies und darüber hinaus die Magistratsabteilung 48 bis im Prüfzeitpunkt (Dezember 2001) die hierfür notwendige hydraulische Ausrüstung noch nicht beschafft hatte.

Die bisherigen Erfahrungen der Magistratsabteilung 48 zeigten, dass z.B. bei der Schlackenbehandlung ein störungsfreier Betrieb nur mit einem kippbaren Rost möglich ist. Da der ursprünglich vom Auftragnehmer vorgeschlagene und ausgeführte Rost außerdem den Anforderungen der Magistratsabteilung 48 nicht entsprach, wurde eine kippbare Ausführung des ohnehin umzubauenden Rostes gefordert. Im Nachhinein stellte sich dann heraus, dass ein regelmäßiges Kippen des Rostes nicht erforderlich ist. Der Einbau einer rein mechanisch kippbaren Ausführung des Stangenroastes ist dennoch eine nützliche Investition, weil die wöchentlich stattfindenden Wartungsarbeiten dadurch wesentlich erleichtert werden.

4.3 Am 30. April 1998 übernahm die Magistratsabteilung 48 die Anlage, wobei sie die vertragsgemäße Leistungserfüllung durch den Auftragnehmer konstatierte.

5. Sachliche Genehmigung

5.1 Unter Zugrundelegung der von der Magistratsabteilung 48 erstellten amtlichen Kostenschätzung von rd. 11 Mio.S (*entspricht 0,80 Mio.EUR*), in der die Kosten von rd. S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) für die Mithilfe bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch die Firma U. nicht enthalten waren, wurde das Projekt in der am 5. August 1996 abgehaltenen Wirtschaftlichkeitsbesprechung genehmigt. Daraufhin erwirkte die Dienststelle am 12. Februar 1997 beim Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Verkehrsordination, GRA UV 13/97, die sachliche Genehmigung für den Ankauf einer

semi-mobilen Streusplitt-Aufbereitungsanlage mit Gesamtkosten von 10,68 Mio.S (*entspricht 0,78 Mio.EUR*).

Vom Kontrollamt wurde dazu bemerkt, dass gem. § 22 der im damaligen Zeitpunkt gültigen Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien die Kosten für die genannte Mithilfe bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen in die sachliche Genehmigung mit einzubeziehen gewesen wären.

5.2 Auf Grund des Umstandes, dass die Streusplitt-Aufbereitungsanlage wegen des bei den Probebetrieben festgestellten wesentlichen Mangels an der Aufgabeneinrichtung mit Jahresende 1997 nicht übernommen werden konnte, hielt die Magistratsabteilung 48 einen Betrag in Höhe von rd. 1,11 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*) zurück und ersuchte die zuständige Buchhaltungsabteilung, diesen Betrag „zur Gebühr“ zu stellen. Nach Übernahme der Leistungen Ende April 1998 gab sie den noch offenen Betrag zur Auszahlung an die Firma S. frei.

Das Kontrollamt merkte hiezu an, dass die von der Magistratsabteilung 48 gewählte Vorgangsweise den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der vorgenannten Haushaltsordnung widersprach, wonach Gebührrstellungen von erst im Folgejahr fällig werdenden Ausgaben unzulässig sind. Da die Anlage im Jahre 1997 nicht fertig gestellt werden konnte, war zwangsläufig davon auszugehen, dass die Leistungen erst im Folgejahr 1998 (nach deren Übernahme im April) abgerechnet werden konnten. Seitens der Magistratsabteilung 48 wäre daher nach Abschluss des fehlgeschlagenen Probebetriebes die Umwandlung der sachlichen Genehmigung (Budgetkredit) in einen Sachkredit zu erwirken gewesen.

6. Anlagenerweiterung

6.1 Zur Verarbeitung von Streusplitt, der mit einem höheren Anteil an organischen Substanzen (z.B. Blätter, Nadeln von Bäumen, Holzstücke und andere aufschwimmende Bestandteile) durchsetzt ist, sah die Magistratsabteilung 48 eine Nachrüstung der Streusplitt-Aufbereitungsanlage vor. Um die schwimmfähigen Teile aussortieren zu können, sollte ein so genannter „Doppelwellenschwertwäscher“ eingebaut werden, wofür u.a. bestehende Rohrleitungen und Unterstützungskonstruktionen sowie die elektrische Anlage entsprechend anzupassen waren.

6.2 Nach Ansicht des Kontrollamtes ergab sich der Bedarf zur Nachrüstung vor allem deshalb, weil die Dienststelle bei der Anlagenplanung offensichtlich die Existenz schwimmfähiger organischer Anteile im Einkehrsplitt, die nachhaltige Auswirkungen auf die Bearbeitung haben, außer Acht gelassen hatte. Nach dem Kenntnisstand des Kontrollamtes hat sich die Zusammensetzung des Einkehrsplitts in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert, weshalb das Erfordernis der Aussortierung solcher organischer Bestandteile schon im Zeitpunkt der Anlagenplanung absehbar gewesen sein musste.

Die geprüfte Stelle erklärte dazu, für die ursprünglich projektierte Aufbereitungsanlage Proben von einem über einen längeren Zeitraum gelagerten Streusplitt gezogen zu haben, bei dem die organischen Bestandteile bereits größtenteils verrottet gewesen seien, weshalb der Splitt vorerst auch problemlos habe bearbeitet werden können.

Nach Abschluss des fehlgeschlagenen Probebetriebes war eine Umwandlung der sachlichen Genehmigung (Budgetkredit) in einen Sachkredit nicht mehr möglich, zumal im Folgejahr die hierfür erforderlichen Budgetmittel fehlten und die Anlage möglichst rasch in Betrieb gehen musste.

Die Stadt Wien hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt und die Möglichkeit von Rücklagenbildungen geschaffen, was von der Magistratsabteilung 48 seither bei Bedarf auch in Anspruch genommen wird.

Die Anlage wurde auf der Grundlage der Ergebnisse von Untersuchungen des zwischen gelagerten Einkehrsplitts aus verschiedenen Einkehrperioden geplant. Im ersten Betriebsjahr wurden bereits aus ca. 40.000 t Einkehrsplitt rd. 30.000 t Recyclingsplitt mit hervorragender Qualität hergestellt; damit wurde die Richtigkeit des Planungskonzeptes bestätigt.

In der Folge hat sich die Zusammensetzung des Einkehrsplitts geändert. Ein Nachrüsten der Anlage (Einbau eines Doppelwellenschwertwäschers) wurde notwendig. Aus der Sicht der Magistratsabteilung 48 sind die Änderungen in der Zusammensetzung des Splitts auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, wie u.a. auf den vermehrten Einsatz von Feuchtsalz statt Splitt sowie auf einen höheren Anteil von Einkehrsplitt aus weniger frequentierten Straßen (und somit höherer organischer Belastung).

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte das Planungskonzept nicht auf einem bereits abgelagerten, sondern auf der Verarbeitung eines frisch eingekehrten Streusplitts beruhen sollen. Dass sich die Zusammensetzung des Streusplitts nicht wesentlich geändert hat, zeigt sich darin, dass die unverwertbare Restfraktion in den Jahren 1998 bis 2000 jeweils konstant blieb.

6.3 Über Aufforderung der Magistratsabteilung 48 legte die Firma S. für die Nachrüstung der Aufbereitungsanlage ein Angebot in der Höhe von rd. 2,58 Mio.S (*entspricht 0,19 Mio.EUR*), wobei zu erwähnen war, dass in diesem Zeitpunkt die Gewährleistungsfrist für die bereits errichtete Aufbereitungsanlage noch nicht abgelaufen und die Durchführung des Verhandlungsverfahrens ausschließlich mit dieser Firma durch den Stadtbaudirektor genehmigt war. Am 26. August 1999 erging der Auftrag mit der Auflage, den Doppelwellenschwertwäscher bis 31. Dezember 1999 zu montieren. Der Probetrieb war für das Jahr 2000 festgelegt.

6.4 Obwohl die Anlage gemäß einem eingesehenen Protokoll offensichtlich nicht fertig gestellt war – Abdeckungen, Geländer, Aufstiege und Keilriemenantriebe waren noch zu ergänzen und bei der so genannten Abwurfschurre fehlte die Einrichtung für den getrennten Abwurf – führte die Magistratsabteilung 48 am 30. Dezember 1999 eine Montageabnahme durch. Zu welchem Zeitpunkt die Anlagenteile tatsächlich komplett montiert waren, war mangels einer Dokumentation nicht mehr eruierbar. Jedenfalls verabsäumte es die Dienststelle, für die Terminüberschreitung das vertraglich vereinbarte Pönale einzubehalten.

Obwohl die Magistratsabteilung 48 auch in diesem Fall davon ausgehen musste, dass die Herstellung des Doppelwellenschwertwäschers nicht zur Gänze im Jahre 1999, sondern erst nach erfolgreichem Probetrieb im folgenden Jahr abgerechnet werden konnte und hierfür im Voranschlag ein entsprechender Betrag sicherzustellen gewesen wäre, nahm sie auch hier von der Beantragung eines Sachkredites Abstand. Ferner unterließ sie es, beim zuständigen Gemeinderatsausschuss die Genehmigung für die Vergabe der gegenständlichen Leistungen an die Firma S. zu erwirken.

6.5 Im April 2000 führte die Magistratsabteilung 48 einen zweistündigen Probelauf durch, bei dem sich zeigte, dass sich im aufbereiteten Streusplitt Klumpen organischer Reststoffe bildeten. Nach diesbezüglichen Verbesserungsmaßnahmen an der nachgerüsteten Anlage war die volle Funktionstüchtigkeit erst zur Jahresmitte 2000 gegeben. Der Firma S. wurde daraufhin im September 2000 der Restbetrag in Höhe von rd. S 770.000,- (*entspricht 55.958,08 EUR*) ausbezahlt.

Die Hauptkomponenten der erweiterten Anlage waren bereits Ende 1999 fertig montiert und voll funktionsfähig. Die Anlage wurde daher vorbehaltlich des Probelaufs und der ordnungsgemäßen Durchführung von geringfügigen Arbeiten – die sich außerdem lediglich auf Ergänzungen und Adaptierungen von Geländern und Abdeckungen bezogen – übernommen. Ein Einbehalten einer Pönale erschien daher aus Sicht der Magistratsabteilung 48 nicht gerechtfertigt.

Zu bemängeln war in dem Zusammenhang, dass die geprüfte Stelle von der vertraglich vereinbarten förmlichen Übernahme Abstand nahm und auch über die Mängelbehebung sowie den Zeitpunkt und das Ergebnis des Probetriebes, der den Nachweis der Betriebstüchtigkeit des Doppelwellenschwertwäschers liefern sollte, keine Aufzeichnungen führte.

Die Magistratsabteilung 48 wird sich bemühen, künftig die gewonnenen Erfahrungen sowie die Empfehlungen des Kontrollamtes zu berücksichtigen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Anlage sämtliche Anforderungen für eine ordnungsgemäße Aufbereitung des Streusplitts erfüllt und sich die Investkosten binnen kurzer Zeit amortisiert haben.

Magistratsabteilung 48, Prüfung der Dienstkleidergebarung

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 48 eine Prüfung der Dienstkleidergebarung vorgenommen, die zu folgendem Ergebnis führte:

1. Die Grundlage für die Dienstkleidergebarung ist die vom Wiener Stadtsenat in seiner Sitzung vom 29. April 1975, Pr.Z. 1169, genehmigte Dienstbekleidungsordnung (DBO 1975).

1.1 In dieser sind die Beamtengruppen und die jeweilige Anzahl der diesen Beamtengruppen angehörenden Bediensteten, denen eine Dienstbekleidung zuerkannt wird, sowie die Mindesttragdauer der Dienstbekleidung festgesetzt. Der Großteil der Mitarbeiter der Magistratsabteilung 48 – insbesondere der Betriebsabteilungen „Straßenreinigung“, „Fuhrpark“ und „Abfallwirtschaft“ – haben Anspruch auf eine im Eigentum der Stadt Wien verbleibende Dienstbekleidung.

1.2 Der Umtausch der Bekleidungsstücke hat erst nach deren Unbrauchbarkeit, keinesfalls jedoch vor Ablauf der Mindesttragdauer zu erfolgen, außer die vorzeitige Unbrauchbarkeit wurde durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufen.

1.3 Grundsätzlich haben die Beamten lt. § 5 der DBO 1975 für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Bekleidungsstücke selbst aufzukommen. Die Mitarbeiter der Magistratsabteilung 48 gehören jedoch jener Beamtengruppe an, die gem. Dienstbekleidungsordnung ausdrücklich von dieser Verpflichtung ausgenommen ist.

1.4 Bei Dienstaustritt, Wechsel in der Dienstverwendung u.ä., besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Rückgabe der zur Verfügung gestellten Dienstbekleidung. Allerdings kann nach Ablauf der Tragdauer die Dienstbekleidung in das Eigentum des Beamten übertragen werden. Bei Austritt u.dgl. kann über einen schriftlichen Antrag des Bediensteten auch vor Ablauf der Tragdauer gegen Bezahlung eines dementsprechenden Kaufpreises, der von der Tragdauer abhängig ist, die Dienstbekleidung dem Mitarbeiter überlassen werden.

2. Die Verfügung des Magistratsdirektors vom 15. Mai 1975, MA 1 – 300/75, die in Zusammenhang mit der DBO 1975 ergangen ist, regelt u.a. den Beschaffungsvorgang. Der Bedarf an Dienstbekleidung ist anlässlich der Anforderung vom Dienststellenleiter oder seinen Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Die Anforderung hat danach grundsätzlich im Wege der mit der Verrechnung befassten zuständigen Buchhaltungsabteilung direkt bei der Magistratsabteilung 54 zu erfolgen. Die Buchhaltungsabteilung hat zu prüfen, ob die Bestellung der Dienststelle mit dem genehmigten Voranschlag übereinstimmt. In der Magistratsabteilung 48 sind die zuständigen Budgetführer für die ordnungsmäßige Bedeckung dieser Ausgabenpost verantwortlich.